

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 6. September 2012

Teil III

133. Übereinkommen über das Europäische Forstinstitut; Annahme der deutschen und französischen Sprachfassung
(NR: GP XXIV RV 1673 AB 1754 S. 153. BR: AB 8737 S. 809.)

133.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages wird gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG genehmigt.

Übereinkommen über das Europäische Forstinstitut¹; Annahme der deutschen und französischen Sprachfassung

[Übereinkommen in deutscher Sprachfassung siehe Anlagen]

[Übereinkommen in französischer Sprachfassung siehe Anlagen]

Die Annahme der deutschen und französischen Sprachfassung des Übereinkommens über das Europäische Forstinstitut wurde am 27. Juni 2012 dem finnischen Außenministerium notifiziert; laut Mitteilung des Depositärs vom 21. August 2012 haben alle Vertragsparteien des Übereinkommens die Authentifizierung der deutschen und französischen Sprachfassung angenommen.

Faymann

¹ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 1/2006.

